

**RICHTLINIE DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN  
ZUR  
PROZESSUNTERSTÜTZUNG VON SPENGLERBETRIEBEN  
IN ZUSAMMENHANG MIT  
DER EINGLIEDERUNG  
IN DIE  
BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSKASSE (BUAK)**

**§ 1**

**Allgemeines**

Angesichts der zwangsweisen Eingliederung der Spenglerbetriebe in die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) durch BGBl. I Nr. 120/2024 und der damit einhergehenden rückwirkenden Beitragsvorschreibung, beschloss die Wirtschaftskammer Wien die Unterstützung der Spenglerbetriebe für infolgedessen geführte Prozesse bis zum Verfassungsgerichtshof sowie bestimmte in diesem Zusammenhang anfallende Verzugszinsen und Säumniszuschläge.

**§ 2**

**Aufbringung der Mittel**

Die Mittel zur Prozessunterstützung werden aus den bereits bestehenden zweckgewidmeten - nicht ausgeschöpften - Mitteln des Notlagenfonds für die COFAG-Musterprozesse gebildet.

**§ 3**

**Anspruchsberechtigte**

- (1) Berechtigt eine Hilfeleistung zur Prozessunterstützung zu beantragen, sind
1. aktive und ruhende Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien, welche den Gewerbestandort ihres Spenglerbetriebes in Wien haben und
  2. aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 120/2024 von der Eingliederung in die BUAK bzw. von der generellen Zuordnung zum Geltungsbereich des BUAG betroffen sind.
- (2) Mitglieder, denen eine Versicherungsleistung wegen desselben Anlassfalls zusteht, sind nicht anspruchsberechtigt.

**§ 4**

**Art und Umfang der Hilfeleistung und finanziellen Zuwendung**

- (1) Nach § 3 Abs 1 anspruchsberechtigte Mitglieder sollen durch die aus dem Fonds gewährte Hilfeleistung bei der Führung eines Prozesses, welcher aufgrund der zwangsweisen Eingliederung und/oder der rückwirkenden Beitragsvorschreibung geführt wird, unterstützt werden.

- (2) Die Unterstützung durch die Wirtschaftskammer Wien umfasst die Refundierung von Verzugszinsen und eines allfälligen Säumniszuschlages sowie für - nach prozesstaktischen Erwägungen - ausgewählte Unternehmen die Bereitstellung eines von der Wirtschaftskammer Wien ausgewählten Rechtsanwalts für die Beschreitung des Instanzenzuges gegen die Vorschriften der BUAK in Bezug auf die rückwirkende Eingliederung und Tragung der Rechtsanwaltskosten nach Maßgabe des § 6. Ebenso ersetzt werden Kosten, die aufgrund der Notwendigkeit der Heranziehung eines Sachverständigen oder eines Steuerberaters entstanden sind, wobei dieser von der Wirtschaftskammer Wien auszuwählen bzw zu genehmigen ist, sowie Gerichts- und Behördengebühren, soweit dem Mitglied kein Kostenersatz von der Behörde bzw Gericht zugesprochen wurde.
- (3) Allfällige andere Rechtsanwalts- und/oder Sachverständigenkosten sind dem Mitglied nicht zu ersetzen.
- (4) Allfällige von der BUAK verrechnete Verzugszinsen (§ 25 Abs 2 BUAG), die von der Vorschreibung der Nachzahlung bis zur Ausstellung eines Rückstandsausweises anfallen, sowie der allfällige Säumniszuschlag im Rückstandsausweis (§ 25 Abs 4 BUAG) werden dem Mitglied von der Wirtschaftskammer Wien nach Vorlage der entsprechenden Vorschreibung und Nachweis der tatsächlichen Zahlung ersetzt.
- (5) Die Zusage zur Prozessunterstützung kann von der Wirtschaftskammer Wien jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf der Zusage ist dem Mitglied schriftlich binnen einer angemessenen Frist bekanntzugeben. Die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs zugesagte Unterstützungsleistung ist jedenfalls zu leisten.

## **§ 5**

### **Leistungsfälle**

- (1) Sofern eine Unterstützung des Prozesses in Betracht gezogen werden soll, hat ein nach § 3 Abs 1 anspruchsberechtigtes Mitglied vollumfänglich nachzuweisen, dass es von der Eingliederung in die BUAK und/oder der rückwirkenden Beitragsvorschrift betroffen ist.
- (2) Das Vorliegen ebendieses Kriteriums begründet alleine noch keine Zusage zur Gewährung einer Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die anwaltliche Unterstützung bei der Prozessführung. Die Entscheidung über die Gewährung der Prozessunterstützung ist im Einzelfall zu treffen. Die Kriterien für die Auswahl von geeigneten Fällen werden von der - von der Wirtschaftskammer Wien beauftragten - Rechtsanwaltskanzlei nach prozesstaktischen Erwägungen festgelegt. Die Rechtsanwaltskanzlei entscheidet anhand dieser Kriterien, welche Fälle unterstützt werden. Es ist der Rechtsanwaltskanzlei auch vorbehalten, nach der Absolvierung des Instanzenzuges, insbesondere durch eine Abwägung der Erfolgsaussichten, zu entscheiden, welche Fälle mittels Erkenntnisbeschwerde vor den VfGH gebracht werden.

## **§ 6**

### **Antragstellung und Abwicklung**

- (1) Der Antrag ist nach der Beitragsvorschreibung der BUAK für die rückwirkende Einbeziehung, jedenfalls aber vor Aufnahme einer Prozessführung vor dem Landesverwaltungsgericht Wien einzureichen. Dem Ansuchen ist die Vorschreibung der BUAK, eine ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung unter Bezugnahme auf die erforderlichen Kriterien anzuschließen. Der Sachverhaltsdarstellung sind sämtliche Schriftstücke in Kopie beizulegen, die das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bestätigen können.
- (2) Die Anträge werden anhand der beigegebenen Unterlagen geprüft und bewertet, wobei die Wirtschaftskammer sowie die Rechtsanwaltskanzlei Rückfragen beim Mitglied sowie bei sämtlichen für das Verfahren relevanten Institutionen, Einrichtungen und Personen tätigen dürfen.
- (3) Im Falle der Übernahme der Verzugszinsen sowie eines allfälligen Säumniszuschlags, erhält das Mitglied eine diesbezügliche Zusage von der Wirtschaftskammer Wien. Damit ist noch keine Zusage für eine anwaltliche Unterstützung verbunden.
- (4) Im Falle einer darüber hinausgehenden Auswahl zur Beistellung einer anwaltlichen Unterstützung, erhält das Mitglied eine weitere, darauf bezogene, Zusage und hat binnen einer Frist von 14 Tagen eine vertrauliche Vereinbarung mit der Wirtschaftskammer Wien abzuschließen. Anderenfalls kann die Zusage zur anwaltlichen Unterstützungsleistung zurückgezogen werden.
- (5) In Fällen, in denen ein Mitglied den Instanzenzug auf eigene Rechnung beschreitet, ist auch eine Antragstellung nur um anwaltliche Unterstützung für die Erkenntnisbeschwerde vor dem VfGH möglich. Eine allfällige Unterstützungsleistung umfasst in diesem Fall die anwaltliche Unterstützung für das Verfahren vor dem VfGH. Im Übrigen gelten für die Antragstellung und Abwicklung die §§ 5 Abs 2, 6 Abs 1, 2 und 4 sinngemäß.
- (6) Die Auszahlung jener Unterstützungsleistungen, die in Geld gewährt werden (zB Gerichtsgebühren, Verzugszinsen), erfolgt jeweils binnen 14 Tagen nach Vorlage der entsprechenden Vorschreibung und dem Nachweis der tatsächlichen Zahlung (zB Überweisungsbestätigung).

## **§ 7**

### **Prozessführende Rechtsanwaltskanzlei**

- (1) Über die Zuerkennung der anwaltlichen Unterstützungsleistung entscheidet die von der Wirtschaftskammer Wien mit der Prozessführung beauftragte Rechtsanwaltskanzlei nach prozesstaktisch festgelegten Kriterien.
- (2) Die Rechtsanwaltskanzlei ist aus den zur Prozessunterstützung zweckgewidmeten Mitteln des Notlagenfonds zu entschädigen. Über die Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

- (3) Die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei obliegt der Kammerdirektion.

## **§ 8**

### **Kompetenzen der prozessführenden Rechtsanwaltskanzlei bei der Auswahl für die Prozessunterstützung**

- (1) Die Rechtsanwaltskanzlei legt die Kriterien sowie ein Prozedere zur Auswahl von Fällen fest, die für das Führen einer Erkenntnisbeschwerde vor dem VfGH geeignet erscheinen.
- (2) Die Rechtsanwaltskanzlei prüft die Erfüllung der erforderlichen Kriterien und wählt nach Maßgabe prozesstaktischer Überlegungen die Fälle zur Unterstützung nach Art und Anzahl aus. Sie gibt auch eine Empfehlung über einen allfälligen Widerruf der Unterstützungsleistung ab.
- (3) Auf die Gewährung der Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Gegen diesbezügliche Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

## **§ 9**

### **Pflichten des Mitglieds**

- (1) Mit Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet sich das Mitglied, die Wirtschaftskammer Wien auf Nachfrage über das Verfahren zu informieren bzw wird es die Rechtsanwaltskanzlei dazu ermächtigen, der Wirtschaftskammer Wien jederzeit vollumfänglich über das Verfahren Auskunft zu geben.
- (2) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Wirtschaftskammer Wien öffentlich über die Prozessentwicklungen kommuniziert.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Beauftragung und Bevollmächtigung der von der Wirtschaftskammer Wien ausgewählten Rechtsanwaltskanzlei, die dem Mitglied namhaft gemacht wird, und zur Setzung des nächsten Verfahrensschrittes binnen einer angemessenen Frist ab Unterzeichnung der Vereinbarung gem § 6 (4) sowie zur vollumfänglichen Mitwirkung in jedem Verfahrensstadium.
- (4) Das Mitglied erklärt ausdrücklich, die Wirtschaftskammer Wien von sämtlichen Ansprüchen klag- und schadlos zu halten.

## **§ 10** **Deckelung**

Der Gesamtbetrag an gewährten Förderungen darf innerhalb von 3 Jahren die Höchstgrenze von EUR 300.000,- beim Mitglied nicht überschreiten. Die endgültige Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig von den bisher in Anspruch genommenen [De-minimis-Beihilfen](#) [[Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2831](#)].

## **§ 11** **Rückerstattung von Hilfeleistungen**

- (1) Die gewährte Hilfeleistung zur Unterstützung der Prozessführung hinsichtlich der Eingliederung in die BUAK und/oder der rückwirkenden Beitragsvorschreibung ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.
- (2) Wird im Nachhinein bekannt, dass die gewährte Unterstützungsleistung durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde und/oder diese zweckwidrig verwendet wurde, so ist der/die Anspruchsberechtigte verpflichtet, die gewährte Hilfeleistung unverzüglich in Geld zurückzuerstatten (inklusive Verzinsung).
- (3) Erhält ein nach § 3 Abs 1 anspruchsberechtigtes Mitglied nach Gewährung der Unterstützungsleistung eine Leistung zur Deckung seiner Prozesskosten von dritter Seite (zB Versicherungsleistung) wegen desselben Anlassfalls, so ist es zur unverzüglichen Rückzahlung bis zur Höhe des für die Prozessunterstützung aufgewendeten Betrags verpflichtet.
- (4) Ein allfälliger von einer Behörde bzw einem Gericht in Geld zugesprochener Prozesskostenersatz ist der Wirtschaftskammer Wien bis zur Höhe des für die Prozessunterstützung aufgewendeten Betrages herauszugeben.
- (5) Bei Verstoß gegen die mit der Wirtschaftskammer Wien abgeschlossene Vereinbarung ist die gewährte Unterstützungsleistung unverzüglich und vollumfänglich in Geld zurückzuerstatten.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 20.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.